

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2022
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2022**

RA-MICRO Software AG
Berlin

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

111214

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2022
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die RA-MICRO Software AG, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der RA-MICRO Software AG, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der RA-MICRO Software AG, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 20. April 2023

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

—DocuSigned by:
Udo Heckeler
Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer
ADC56A323EA24DD...

—DocuSigned by:
Reinhard
1202256DB4B1466...
David Reinhard
Wirtschaftsprüfer



RA-MICRO Software AG, Berlin

B I L A N Z zum 31. Dezember 2022

A K T I V A	Vorjahr				Vorjahr
	€	€	€	TeV	
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	209.614,69		415		
2. Geschäfts- und Firmenwert	<u>1.00</u>	209.615,69	0	(415)	
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksähnliche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	343.408,00		408		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>933.921,66</u>	1.277.329,66	1.064	(1.472)	
III. Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>7.450.435,07</u>	8.937.380,42	7.483	(9.370)	
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	50.877,50		7		
2. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	50.877,50	13	(20)	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	297.244,47		338		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	186.262,29		2.146		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.908.245,17</u>	3.391.751,93	1.919	(4.403)	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>3.595.712,03</u>	7.038.341,46	9.058	(13.481)	
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	207.623,02	203			
	<u>16.183.344,90</u>	<u>23.054</u>			
					<u>16.183.344,90</u>
					<u>23.054</u>

RA-MICRO Software AG, Berlin

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für 2022

		€	€	Vorjahr
				T€
1.	Umsatzerlöse		46.906.156,33	45.477
2.	Sonstige betriebliche Erträge		308.362,58	219
3.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.988.874,71		-4.086
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-8.275.660,11</u>		-8.503
			-12.264.534,82	(-12.589)
4.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-13.000.622,58		-12.637
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.380.142,84</u>		-2.350
			-15.380.765,42	(-14.987)
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-595.045,81	-571
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-10.553.954,40	-10.070
7.	Erträge aus Beteiligungen		0,00	3.019
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		18.634,16	102
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-31.567,16	-107
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-2.563.138,01</u>	<u>-2.395</u>
11.	<u>Ergebnis nach Steuern</u>		5.844.147,45	8.098
12.	Sonstige Steuern		<u>-3.575,90</u>	<u>3</u>
13.	<u>Jahresüberschuss</u>		5.840.571,55	8.101
14.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>3.308.784,84</u>	<u>7.458</u>
15.	<u>Bilanzgewinn</u>		9.149.356,39	15.559

RA-MICRO Software AG, Berlin

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die RA-MICRO Software AG mit Sitz in Berlin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 199611 B eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) erstellt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2022 ist aus den Ansätzen der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der Geschäftsvorfälle für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 entwickelt worden.

Die Bilanz wurde vor Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit wurden die "Davon-Vermerke" in den Anhang aufgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zugrundeliegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Gegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden linear über einen Zeitraum von drei bis 20 Jahren vorgenommen. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten Euro 800,00 nicht überschreiten, werden sofort abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bewertet.

Die langfristigen Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen für Pensionsverpflichtungen werden mit dem durch die Versicherung mitgeteilten beizulegenden Zeitwert zum 31. Dezember 2022 angesetzt und gemäß § 246 Abs. 2 HGB mit den Pensionsverpflichtungen verrechnet.

Die Bewertung der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigung angesetzt.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgt zum Nennwert.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst gemäß § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2022 versicherungsmathematische Gutachten für Pensionsrückstellungen in Höhe von TEuro 938 (VJ: TEuro 895) nach der PUC-Methode und in Höhe von TEuro 925 (VJ: TEuro 951) nach dem modifizierten Teilwert eingeholt. Den Gutachten wurden die Heubeck-Richttafeln (RT 2018 G) zugrunde gelegt. Dem Gutachten nach der PUC-Methode wurde ein Rententrend von 2,00 % (VJ: 2,00 %) sowie ein Rechnungszinsfuß von 1,78 % (VJ: 1,87 %) zugrunde gelegt. Dem Gutachten nach dem modifizierten Teilwert wurde ein Rententrend von 0,00 % (VJ: 0,00 %) und ein Rechnungszinsfuß von 1,78 % (VJ: 1,87 %) zugrunde gelegt. Zur Abdeckung des Risikos wurden verpfändete Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen. Die Rückdeckungsversicherung für die mit dem Gutachten nach dem modifizierten Teilwert bewertete Pensionszusage wurde bereits an die Gesellschaft ausgezahlt. Der Zeitwert der Versicherung in Höhe von TEuro 250 (VJ: TEuro 224) für die mit Gutachten nach der PUC-Methode bewerteten Pensionszusagen wurde mit den Pensionsverpflichtungen saldiert. Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen in Höhe von TEuro 57 (VJ: TEuro 125) und der Ertrag aus der Erhöhung des Zeitwertes der Versicherung in Höhe von TEuro 25 (VJ: TEuro 22) werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwand ausgewiesen. Da die Zahlungen an die Versorgungsberechtigten gemäß Pensionszusage und die Zahlungen an die korrespondierende Rückdeckungsversicherung nicht größtenteils deckungsgleich verlaufen, war nach den Grundsätzen des IDW RH FAB 1.021 keine Änderung der Bewertungsmethodik gegenüber dem Vorjahr vorzunehmen.

Bei Ermittlung der Pensionsrückstellungen mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins in Höhe von 1,44 % ergibt sich ein Differenzbetrag von TEuro 101, der nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB ausschüttungsgesperrt ist.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst gemäß § 250 Abs. 2 HGB Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

3. Erläuterungen zur Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen im Geschäftsjahr 2022 sind als Anlage zum Anhang in Form eines Anlagenspiegels dargestellt.

Der in den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens enthaltene Geschäfts-/Firmenwert ist am 31. Dezember 2012 zugegangen. Die planmäßige Abschreibung über fünf Jahre erfolgte ab dem 1. Januar 2013. Aufgrund der Vorschriften des BilRUG war die Abschreibungsdauer ab dem Geschäftsjahr 2016 auf Angemessenheit zu überprüfen. Für das übernommene Online-Geschäftsfeld wurde eine Abschreibungsdauer von insgesamt fünf Jahren als angemessen bewertet, sodass das Geschäftsfeld seit dem 31. Dezember 2017 mit dem Erinnerungswert von Euro 1,00 ausgewiesen wird.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Euro 186.262,29 (VJ: Euro 217.001,52) enthalten.

Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in Höhe von Euro 56.681,76 (VJ: Euro 208.360,49).

Die Steuerrückstellungen beinhalten Gewerbesteuerrückstellungen für das Vorjahr von TEuro 383 und TEuro 473 für das laufende Jahr (insgesamt TEuro 856) sowie die erwarteten Nachzahlungen zur Körperschaftsteuer und zum Solidaritätszuschlag für das laufende Jahr TEuro 290.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEuro 361), für Tantiemen (TEuro 140), für noch nicht genommenen Urlaub (TEuro 139),

für Jahresabschluss und Steuererklärungen (TEuro 108), für Prozesskosten (TEuro 10) sowie für Archivierungskosten (TEuro 16).

Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht i. S. d. § 274 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht und auf den Ausweis aktiver latenter Steuern, welche sich aus den unterschiedlichen steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Wertansätzen einzelner Bilanzposten ergeben, verzichtet.

Die Zusammensetzung sowie die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel (die Vorjahreszahlen sind in den Klammern dargestellt):

Art der Verbindlichkeit	Gesamt Euro	Restlaufzeit bis 1 Jahr Euro	Restlaufzeit > 1 Jahr Euro	Restlaufzeit > 5 Jahren Euro
aus Lieferungen und Leistungen	1.216.408,03 (1.379.593,37)	1.205.226,79 (1.365.933,89)	11.181,24 (13.659,48)	0,00 (0,00)
gegenüber verbundenen Unternehmen	121.491,90 (532.251,53)	121.491,90 (532.251,53)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten	712.112,65 (723.366,07)	712.112,65 (723.366,07)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	2.050.012,58 <u>(2.635.210,97)</u>	2.038.831,34 <u>(2.621.551,49)</u>	1.181,24 <u>(13.659,48)</u>	0,00 <u>(0,00)</u>

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Euro 121.491,90 (VJ: Euro 532.251,53) enthalten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von Euro 598.151,73 (VJ: Euro 679.924,62) enthalten sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von Euro 26.001,27 (VJ: Euro 26.280,00).

3.2 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten außergewöhnliche Erträge aus der Verschmelzung der RA-MICRO Vertriebs GmbH in Höhe von TEuro 11.

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von Euro 199.207,89 (VJ: Euro 230.634,24) enthalten.

In dem Posten sonstige Zinsen und ähnliche Erträge sind Zinsen aus verbundenen Unternehmen in Höhe von Euro 5.826,37 (VJ: Euro 87.720,81) enthalten.

In dem Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen in Höhe von TEuro 57 (VJ: TEuro 125) und Erträge aus der Erhöhung des Zeitwerts des verrechneten Aktivwertes in Höhe von TEuro 25 (VJ: TEuro 22) saldiert, also TEuro 32 (VJ: TEuro 103), enthalten.

4. Sonstige Angaben

4.1 Finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gliedern sich wie folgt:

Art der Verpflichtung/ Dauerschuldverhältnis	jährliche Ausgaben TEuro	Dauer der Verpflichtung
Raum-Mietverträge	2.914	1 - 8 Jahre
Werbung	283	1 - 3 Jahre
Fahrzeugleasingverträge	196	1 - 4 Jahre
Gesamt	3.393	

Für Mietkautionen sind Bankguthaben in Höhe von insgesamt TEuro 579 verpfändet.

4.2 Organe, Organkredite und Aufwendungen für Organe

Vorstand

Als Mitglieder des ersten Vorstands der RA-MICRO Software AG wurden im Umwandlungsbeschluss vom 24. Juli 2018 folgende Vorstandsmitglieder bestellt, die bis dato dem Vorstand der Berichtsgesellschaft angehören:

- Herr Rechtsanwalt Josef Heinz
- Herr Diplom-Ingenieur Umberto Mastropietro
- Frau Rechtsanwältin Marie-Ivonne Otisi-Schaarschmidt

Auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2022 und bis dato folgende Personen an:

- Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Becker
(Vorsitzender)
- Herr Rechtsanwalt Lutz Krüger
- Herr Diplom-Kaufmann Peter Saßnink
- Herr Rechtsanwalt Michael Friedrich Doetsch
(Ersatzmitglied)

Organkredite

Gegenüber Mitgliedern des Vorstands besteht zum Bilanzstichtag eine Forderung in Höhe von TEuro 28. Die Forderung wird mit 5,75 % p. a. verzinst.

4.3 Angaben zum Grundkapital und über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von Euro 1.000.000,00 ist eingeteilt in 1.000.000 Aktien mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 1,00. Die Aktien lauten auf den Namen.

4.4 Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2022 waren durchschnittlich 211 Angestellte beschäftigt (VJ: 207).

Die Mitarbeiter sind an folgenden Standorten tätig:

Standort	Anteil
Berlin	89%
Leipzig	2%
Stuttgart	1%
Kiel	4%
München	1%
Düsseldorf	3%

4.5 Beteiligungsverhältnisse

Die Gesellschaft ist am 31. Dezember 2022 an den folgenden Kapitalgesellschaften beteiligt:

<u>Name, Sitz</u>	<u>Beteiligungsquote</u>	<u>Eigenkapital 2021</u>	<u>Ergebnis 2021</u>
Jurasoft AG, Berlin	90,41 %	TEuro 3.164	TEuro 1.564
RA-MICRO Canarias SL, Teneriffa	100 %	TEuro -	TEuro -

Die RA-MICRO Canarias SL wurde erst im Jahr 2022 gegründet.

4.6 Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2022 eine Dividende in Höhe von Euro 5.000.000,00 auszuschütten und den danach verbleibenden Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Berlin, 31. März 2023



Josef Heinz
- Vorstand -



Umberto Mastropietro
- Vorstand -



Marie-Ivonne Otisi-Schaarschmidt
- Vorstand -

RA-MICRO Software AG, Berlin
Entwicklung des Anlagevermögens 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2022 EUR	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizizenzen an solchen Rechten und Werten	1.269.672,70	6.899,04	9.730,97	1.266.840,77	854.745,01	204.652,04	2.170,97	1.057.226,08	209.614,69	414.927,69
2. Geschäfts- oder Firmenwert	796.000,00	0,00	0,00	796.000,00	795.999,00	0,00	0,00	795.999,00	1,00	1,00
	2.065.672,70	6.899,04	9.730,97	2.062.840,77	1.650.744,01	204.652,04	2.170,97	1.853.225,08	209.615,69	414.928,69
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	859.518,92	24.446,72	5.484,75	878.480,89	451.644,92	87.311,72	3.883,75	535.072,89	343.408,00	407.874,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.971.671,82	220.843,05	323.949,62	2.868.565,25	1.907.343,16	303.082,05	275.781,62	1.934.643,59	933.921,66	1.064.328,66
	3.831.190,74	245.289,77	329.434,37	3.747.046,14	2.358.988,08	390.393,77	279.665,37	2.469.716,48	1.277.329,66	1.472.202,66
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	15.074.580,97	3.000,00	35.898,41	15.041.682,56	7.591.247,49	0,00	0,00	7.591.247,49	7.450.435,07	7.483.333,48
	15.074.580,97	3.000,00	35.898,41	15.041.682,56	7.591.247,49	0,00	0,00	7.591.247,49	7.450.435,07	7.483.333,48
	20.971.444,41	255.188,81	375.063,75	20.851.569,47	11.600.979,58	595.045,81	281.836,34	11.914.189,05	8.937.380,42	9.370.464,83



RA-MICRO Software AG, Berlin
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Gliederung

1. Grundlagen des Unternehmens	3
1.1. GESCHÄFTSMODELL DES UNTERNEHMENS.....	3
1.2. ZIELE UND STRATEGIEN	3
2. Wirtschaftsbericht	5
2.1. GESAMTWIRTSCHAFTLICHE, BRACHENBEZOGENE RAHMENBEDINGUNGEN.....	6
2.2. GESCHÄFTSVERLAUF.....	6
2.3. LAGE	10
3. Produktentwicklung und Ausblick	14
4. Chancen- und Risikobericht	19
4.1. RISIKOBERICHT	20
4.2. CHANCENBERICHT.....	22
5. Prognosebericht	23
6. Schlusserklärung zum Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG	24

1. Grundlagen des Unternehmens

Ausgehend von der Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells der RA-MICRO Software AG werden nachfolgend die Ziele und Strategien der Unternehmung beschrieben. Dabei wird gesondert auf den Ausbau des Marktanteils, die marktgerechten und innovativen Produkte sowie die Kostenstrukturen eingegangen.

1.1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Geschäftstätigkeit der RA-MICRO Software AG umfasst hauptsächlich die Herstellung und den Vertrieb von Software für Rechtsanwälte, Notare, Juristen und angrenzende Berufs- und Unternehmensgruppen sowie die Förderung des Vertriebs dazu benötigter spezifischer Hardware. Die RA-MICRO Kanzleisoftware organisiert den Workflow in der Kanzlei und stellt dem Anwalt diverse Informationshilfen zur Seite. Über den Zugriff des RA-MICRO Online Stores können ferner zahlreiche unterschiedliche Auskunftsdiene, Recherchen und das Angebot des Deutschen Anwaltssuchdienstes (DASD) abgerufen werden.

Ausgehend von den verschiedenen Anforderungen des Anwalts an seinen Arbeitsplatz und seine Arbeitsumgebung ergibt sich für die RA-MICRO Software AG die Notwendigkeit, die Kanzleisoftware auf verschiedenen Geräten und Plattformen performant zu entwickeln. Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird somit ständig dahingehend optimiert, die Arbeitsabläufe in den Kanzleien zu verbessern. Hierbei spielt die zunehmende Digitalisierung der Kanzleialitäten eine immer größere Rolle.

Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird über ein bundesweites Händlernetz vertrieben. Der Vertrieb wird durch die RA-MICRO Landesrepräsentanzen in Berlin, München, Stuttgart, Kiel, Düsseldorf und Leipzig unterstützt. Die Programmunterstützung und der Support erfolgen durch qualifizierte Vor-Ort-Partner, den Telefon- und E-Mail-Support sowie den eigenen allgemeinen, den modulspezifischen und den technischen Support des RA-MICRO Stammhauses.

1.2. Ziele und Strategien

Ausbau der Marktanteile

Die RA-MICRO Software AG verfolgt seit jeher die engagierte Zielsetzung, den Anwendern stets schnellstmöglich die modernsten Arbeitsweisen des EDV-Marktes



für Kanzleien zu erschließen und sieht sich mit Forschung und Entwicklung diesbezüglich als eines der lenkenden Unternehmen für Kanzlei-Anwendungen.

Die starke Marke RA-MICRO steht unter anderem für langjährige Zuverlässigkeit, Innovationsstärke und Sicherheit. Ziel bleibt es daher, die Unternehmensstrategie weiterhin dahingehend auszurichten, mit trendsetzenden Innovationen weitere Marktanteile zu gewinnen und mit Beständigkeit die Marktstellung in dem weitestgehend aufgeteilten Nischenmarkt weiter auszubauen.

Die regelmäßigen Programmpflegeeinnahmen aus den aktiven Pflegeverträgen verschaffen den finanziellen Rückhalt, welchen die RA-MICRO Software AG für die Investitionen in die Aktualisierung und stete Optimierung der Produkte sowie die nachhaltige Stärkung der Marke benötigt.

Der hoch qualifizierte und technisch bestens ausgestattete RA-MICRO Anwendersupport ist ebenfalls ein wesentliches Markenzeichen des Unternehmens. Die durch RA-MICRO Schulungen zertifizierten Kanzleifachkräfte stehen zur Beantwortung von Fragen aus der Anwendung des gesamten RA-MICRO Programms zur Verfügung. Darüber hinaus leistet das RA-MICRO Software-Technische Supportcenter des RA-MICRO Stammhauses in Berlin an 365 Tagen rund um die Uhr Unterstützung bei allen Fragen und Problemstellungen im Zusammenhang mit der Systemumgebung, in welcher die RA-MICRO Kanzleisoftware läuft.

Marktgerechte und innovative Produkte

Die RA-MICRO Software AG verfügt über eine erstklassige Produktpalette. Die enge Verzahnung mit den RA-MICRO Anwendern, d. h. der kontinuierliche Kontakt mit den Rechtsanwälten und Kanzleimitarbeitern sowie die daraus resultierenden Verbesserungsvorschläge, ermöglichen eine laufende Anpassung an die Erfordernisse einer modernen Kanzleisoftware, sodass diese eine praxiserprobte Software von Anwälten für Anwälte auf technisch höchstem Niveau ist und auch in Zukunft bleiben wird. Stetiges Ziel ist es, die RA-MICRO Kanzleisoftware und die angrenzenden Produkte praxisgerecht zum Nutzen der Anwender weiterzuentwickeln.

Der ständige Fortschritt der RA-MICRO Softwarelösungen und die Anpassung an neue Hardware- und Softwarevoraussetzungen sind entscheidend für den Fortbestand des Unternehmens. Dies geschieht bei der RA-MICRO Software AG durch die

bewährte unmittelbare Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, Programmentwicklern sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten als Tester und Programmasistenten, die über das entsprechende Kanzleialltags-Know-how verfügen.

Das Hauptaugenmerk des Wachstums der RA-MICRO Software AG liegt auf der Optimierung und innovativen Erweiterung der Produkte und Dienstleistungen sowie der weiteren Verbreitung innerhalb der deutschen Anwaltschaft.

Kooperationen

Die RA-MICRO Software AG kooperiert branchenübergreifend mit einer Vielzahl an Partnern, um ihre Marktstellung sicherzustellen. Bei der Auswahl und Entscheidung für einen Kooperationspartner wird darauf Wert gelegt, dass sie ihrerseits über herausragende Produkte verfügen und eine führende Position am Markt einnehmen. Dadurch wird eine für beide Seiten wertvolle Synergie geschaffen.

Optimale Kostenstruktur

Die Unternehmensstrategie des ausgelagerten Vertriebsnetzes erlaubt es, mit einem sehr schlanken Verwaltungs- und Kostenapparat auszukommen und schnell auf Marktveränderungen reagieren zu können. Die regionale Präsenz der Marke RA-MICRO ist über dieses Vertriebsnetz sichergestellt.

Ein klares Kostenmanagement dient dem Ziel, die Rentabilität der Gesellschaft ständig zu erhöhen, um weiterhin Investitionen in den Ausbau der Produktentwicklung sowie der Marktanteile tätigen zu können.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die für den Vorstand wichtigsten Kennzahlen zur Steuerung des Unternehmens sind die Umsatzerlöse und das Jahresergebnis, die auch im Geschäftsverlauf und der Lage der Gesellschaft beschrieben sind. Daneben sind insbesondere der Kundenbestand und die Anzahl an neu abgeschlossenen Verträgen wichtige Faktoren.

2. Wirtschaftsbericht

Das Geschäftsjahr 2022 war neben der seit 2020 andauernden Corona-Pandemie geprägt von den weltweiten Krisen, insbesondere im Zusammenhang mit dem in Europa begonnenen Krieg. Wenngleich mit dem Ausbruch des Krieges und der Krisen keine Gewinneinbußen einhergingen und die Programmpflegeeinnahmen aus den

aktiven Pflegeverträgen für die RA-MICRO Kanzleisoftware weiterhin regelmäßig erfolgten, sind die Folgen des Krieges evident. Die allgemeinen Preissteigerungen sowie die generelle Unsicherheit in sämtlichen Bevölkerungsschichten und Wirtschaftsbranchen wirkten sich auch auf die Kernzielgruppe der Berichtsgesellschaft aus. So war nach einem guten Neulizenzen-Verkaufsstart im Laufe des Jahres 2022 eine zunehmende Zurückhaltung in der Anwaltschaft spürbar, die sich in einem Rückgang der zahlungspflichtigen Neulizenzen im Vergleich zum Vorjahr niedergeschlagen hat. Gleichzeitig konnte jedoch eine erneute Steigerung der bis zum Erreichen von 100 Akten kostenlosen RA-MICRO 1 Version erreicht werden, welche das kontinuierliche Interesse und den nachhaltigen Bedarf an der RA-MICRO Kanzleisoftware verdeutlicht.

Die RA-MICRO Software AG musste weder staatliche Hilfen beanspruchen noch Betriebsstätten schließen; Krisenpläne zur Entgegenwirkung negativer Umstände waren nicht erforderlich.

2.1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Marktsituation ist in den vergangenen Jahren durch eine deutliche Ausweitung des Angebotes gekennzeichnet. Die RA-MICRO Software AG begegnet dieser Entwicklung durch innovative Produkte, ein hohes Maß an Qualität, zahlreiche kostenlose Workshops und Anwenderinformationsveranstaltungen sowie serviceorientierte und zeitgemäße Supportdienstleistungen.

2.2. Geschäftsverlauf

Konjunkturelle Lage

Bei den Parametern der konjunkturellen Entwicklung auf dem Anwaltsmarkt, z. B. die Entwicklung der zugelassenen Rechtsanwälte, wird – wie bereits in den vergangenen Jahren – von einem sinkenden Trend ausgegangen.

Aufgrund dieser Entwicklung wird der starke Wettbewerbsdruck, dem die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgesetzt sind, weiter bestehen bleiben. Nur eine am Bedarf des Marktes ausgerichtete Spezialisierung und die fachliche Kompetenz durch Fortbildung kann die Antwort der Rechtsanwälte auf diese Entwicklung sein.

Durch den hohen Wettbewerbsdruck sind die Rechtsanwälte auch weiterhin gezwungen, bei der Bewältigung des Kanzleialltags unterstützende Instrumentarien

einzusetzen, die die neuen branchenspezifischen Anforderungen berücksichtigen. Hier setzen die RA-MICRO Kanzleisoftware sowie die Online- und Mobilprodukte an, mit deren Einsatz die Bewältigung der gesamten Kanzleiorganisation im Sinne einer Optimierung der Mandantenbetreuung erleichtert und unterstützt wird.

Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2022 konnten Umsatzerlöse in Höhe von 46,91 Mio. € erzielt werden. Dies entspricht einer Umsatzsteigerung in Höhe von 3,14 Prozent gegenüber dem Vorjahr und liegt damit über dem Planwert.

Die Umsatzerlöse des Kerngeschäfts – die Programmpflege und Programmmiete – stiegen um 2,34 Prozent auf insgesamt 43,33 Mio. €.

In 2022 wurden 373 kostenpflichtige Neulizenzen abgeschlossen, dies stellt einen Rückgang um 16,55 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar und liegt damit unter dem Planwert. Daran erkennt man, wie bereits angesprochen, die angespannte wirtschaftliche Gesamtsituation in Deutschland, mit der Folge, dass sich potenzielle Neukunden zwar interessiert, aber zunächst zurückhaltend verhalten haben.

Darüber hinaus konnten allerdings wie schon im Vorjahr auch in 2022 mehr als 500 zunächst kostenlose RA-MICRO 1 Neulizenzen akquiriert werden. Insgesamt waren es 568 zusätzliche neue Lizenzen, also eine weitere Steigerung um 12,03 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Werbung

Die Ausrichtung der aktuellen Werbe- und Vertriebsmaßnahmen haben das kontinuierliche Wachstum der Gesellschaft im Fokus.

Die RA-MICRO Software AG war während des gesamten Geschäftsjahres in den anwaltlichen Publikationen mit Anzeigen vertreten, bei den Printmedien, welche teilweise bereits auch online abrufbar sind, beträgt die Auflagenhöhe ca. 350.000. Zusätzlich wurde die Onlinewerbung sowohl im Anzeigenbereich als auch hinsichtlich der Social Media- und Veranstaltungsaktivitäten dem Zeitgeist entsprechend ausgeweitet. So wurden regelmäßig über das ganze Jahr hinweg Online-Displayanzeigen in Fachmedien wie Anwaltsblatt oder FAZ Einspruch geschaltet.

Darüber hinaus wurde in 2022 eine hohe Medienpräsenz mit diversen Artikeln und Beiträgen zu unterschiedlichsten Themen auf Plattformen wie Berliner Anwaltsblatt, RENOpraxis oder Anwalt und Kanzlei (AK) erreicht.



Neben der alljährlichen Präsenz auf der Fachausstellung AdvoTec des Deutschen Anwaltstags, war die RA-MICRO Software AG auch auf zahlreichen weiteren Veranstaltungen als Sponsor vertreten, wie zum Beispiel auf dem Nürnberger Juristenball, dem 1. Legal Tech Day oder dem Herbstempfang des Berliner Anwaltsver eins.

Zusätzlich hat die RA-MICRO Software AG in 2022 neben dem Fokus auf Online-Veranstaltungen auch wieder vermehrt Präsenzveranstaltungen durchgeführt. So haben zahlreiche Cloud Roadshowtermine und Anwendertreffen sowie von den Landesrepräsentanzen durchgeführte After Work Get Together mit ca. 1.200 Teilnehmern einen erheblichen Beitrag zur Leadgenerierung geleistet. Mit der eigenen RA-MICRO Online Akademie konnte zudem mit einer Vielzahl angebotener kostenloser Online-Seminare der große Bedarf gedeckt und das rege Interesse der Kunden sowie der potentiellen Kunden geweckt werden.

Zur Unterstützung der RA-MICRO Vor-Ort-Partner erfolgten wie in jedem Jahr auch im Jahr 2022 Mailingaktionen zu Produktneuerungen sowie zu bereits bekannten Themen wie das besondere elektronische Anwaltspostfach, zu welchem eine weiterhin große Nachfrage an Schulungen festzustellen ist. Insgesamt wurden 1.716 Leads durch aktive Werbung über die RA-MICRO Homepage, die Landesrepräsentanzen, die Markenbotschafter und Google Ads sowie Anzeigenschaltung in Printmedien erzeugt. Davon wurden 786 Leads zur Umsetzung an die Vor-Ort-Partner übergeben.

Vertrieb

Ausschlaggebend für die Entscheidung der Anwälte, die RA-MICRO Kanzleisoftware einzusetzen, ist neben der Bekanntheit sowie Beliebtheit – die die Marktführerschaft widerspiegelt – und des deutlichen Mehrwertes der innovativen Software, der leistungsstarke bundesweite Vor-Ort-Service durch die 34 Vor-Ort-Partner, 7 Schulungspartner und durch zusätzliche 7 vSystempartner. Das bundesweite Vertriebspartnernetz wird kontinuierlich analysiert und durch zusätzliche Maßnahmenplanungen in einzelnen Gebieten optimiert und durch die Implementierung weiterer Vertriebssteuerungsinstrumente fortlaufend verbessert. Das RA-MICRO Vertriebspartnernetz ist von einer langfristigen Zusammenarbeit geprägt, die wiederum den Kanzleien eine hohe Kontinuität ihrer lokalen Ansprechpartner garan-



tiert. Die Vor-Ort-Partner betreuen und beraten die Bestandskunden in der optimalen Auswahl und Ausstattung der RA-MICRO Arbeitsplätze, informieren über neue Produktinnovationen und bieten Schulungen zur effizienten Nutzung der RA-MICRO Kanzleisoftware an. Eine wichtige Aufgabe der Vor-Ort-Partner war es auch in 2022 wieder, die Digitalisierung der anwaltlichen Arbeitsweise voranzutreiben. Dasselbe Ziel verfolgen auch die vSystempartner, die sich auf den Vertrieb der RA-MICRO Kanzleisoftware in der RA-MICRO vCloud konzentrieren.

Das Neukundengeschäft hängt zu einem großen Teil von den Vertriebserfolgen der Vertriebspartner ab. Die RA-MICRO Software AG unterstützt sie durch eine intensive Händlerbetreuung tatkräftig bei ihren Vor-Ort-Aktivitäten sowie durch die Bereitstellung von vorgefertigten Vermarktungsmaterialien. Händlerbetreuung ist im Sinne eines Vertriebsteuerungssystems mit quartalsweisen Einzelgesprächen mit den Vertriebsverantwortlichen der Partnerunternehmen zu verstehen, in welchen die Ziele gemeinsam festgelegt und die Zielerreichung besprochen werden. Die konkret geplanten Vertriebsmaßnahmen der Vor-Ort-Partner berücksichtigen dabei die aktuelle Marktsituation sowie Themen, die aus Sicht der RA-MICRO Software AG als zukunftsweisend im Markt platziert werden sollen. Außerdem werden die Marketing- und Werbestrategien der Vor-Ort-Partner abgestimmt. Der damit beabsichtigte einheitliche Auftritt der Marke RA-MICRO wird durch standardisierte Verträge, einen zentral vorgegebenen und gesteuerten Werbeauftritt, eine zentrale Koordination der Aktionen sowie eine permanente Markenpflege sichergestellt.

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft eine neue RA-MICRO Landesrepräsentanz in Leipzig eröffnet. Diese sowie die weiteren RA-MICRO Landesrepräsentanzen in Berlin, München, Stuttgart, Kiel und Düsseldorf bieten den Rahmen für Vorführungen, Schulungen, Beratungen und den unmittelbaren Austausch mit Kunden und Interessenten. Die hierdurch gewonnenen Leads werden an die jeweiligen Vor-Ort-Partner weitergeleitet. Zusätzlich hat jede Landesrepräsentanz eine Technikerschulung für die Vor-Ort-Partner ihrer Region in Präsenz durchgeführt.

Besondere Geschäftsvorfälle

Im Geschäftsjahr 2022 kann nachfolgender Geschäftsvorfall aufgeführt werden:

- Auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 07. Juli 2022 ist die RA-MICRO Vertriebs GmbH mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 136482 B) durch Übertragung ihres Vermögens unter Auflösung ohne Abwicklung als Ganzes auf die Gesellschaft verschmolzen.

2.3. Lage

Die Lage des Unternehmens ist nach wie vor als sehr gut einzuschätzen.

Ertragslage

Gesamtumsatzentwicklung

Die RA-MICRO Software AG erzielte im Berichtsjahr in einem unverändert anspruchsvollen Wettbewerbsumfeld gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2021 ein Umsatzwachstum in Höhe von 3,14 Prozent. Das größte absolute Wachstum erzielte der Umsatz aus der Programmpflege und -miete, welche auch das Kerngeschäft der RA-MICRO Software AG darstellen.

Die in 2022 generierten Umsatzerlöse belaufen sich auf 46,91 Mio. €.

Umsatzstärkstes Produkt ist die RA-MICRO Kanzleisoftware mit 92,38 Prozent der erwirtschafteten Umsatzerlöse. Die Umsatzerlöse für die Programmpflege und -miete konnten auf 43,33 Mio. € und damit um 2,34 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

Im Berichtsjahr 2022 konnte die RA-MICRO Software AG im Neuvertrieb 373 neue kostenpflichtige Lizenzverträge mit 1.064 Arbeitsplätzen sowie zusätzlichen 1.193 Arbeitsplatzerweiterungen gewinnen. Das stellt eine Reduzierung der abgeschlossenen kostenpflichtigen Lizenzverträge in Höhe von 16,55 Prozent und eine Reduzierung des Zuwachses an neuen Arbeitsplätzen in Höhe von 16,96 Prozent gegenüber dem Vorjahr dar.

Gleichzeitig wurden in dem Geschäftsjahr 2022 weitere 568 kostenlose RA-MICRO 1 Neulizenzen abgeschlossen, dies stellt eine Erhöhung in Höhe von 12,03 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar. Diese kostenlosen RA-MICRO Lizzenzen sind vollwertige RA-MICRO Arbeitsplätze, die ab Überschreitung von 100 angelegten Akten zu kostenpflichtigen Lizzenzen werden können.



Insgesamt wurden 941 neue RA-MICRO Software Verträge abgeschlossen, mithin 1,36 Prozent weniger als im Jahr 2021.

Die Produkte der Online-Recherche und Versicherungskommunikation inkl. Webakte erzielten 3,03 Prozent und der Deutsche Anwaltssuchdienst erreichte 1,28 Prozent der Gesamtumsatzerlöse. Die weiteren 3,31 Prozent der Umsatzerlöse setzen sich schwerpunktmäßig aus Weiterberechnungen, Online Store, Mietlösungen, Schulungen, Handelsumsätze und sonstigen Umsatzerlösen zusammen.

Als Hauptgrund für diese konstante Entwicklung auf hohem Niveau sieht die RA-MICRO Software AG ihre stets klare Produktstrategie, die zusammen mit der fundierten Branchenkenntnis und einem überlegenen Lösungsangebot das Vertrauen der Kunden gewinnt.

Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen betrugen 12,26 Mio. € im Jahr 2022. Mit diesem Ergebnis liegt für die RA-MICRO Software AG eine Reduzierung der Aufwendungen um 2,58 Prozent gegenüber dem Vorjahr vor, was vor allem durch reduzierte Gebühren bei Lizenzverträgen zustande kam.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,63 Prozent auf 15,38 Mio. €.

Zum Ende des Berichtsjahres waren 230 Mitarbeiter bei der RA-MICRO Software AG beschäftigt, dies ist eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 6 Mitarbeiter. Von den Mitarbeitern befanden sich zum Ende des Geschäftsjahres 5 Mitarbeiter in Mutterschutz bzw. Elternzeit. Im Laufe des Geschäftsjahres bildete die RA-MICRO Software AG 6 Auszubildende aus.

Im Hinblick auf die schnelle Entwicklung im IT-Bereich sowie dem Wissen, dass nur mit leistungsfähigen und engagierten Mitarbeitern die gesetzten Unternehmensziele und die Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden können, verfolgt die RA-MICRO Software AG eine innovative und vorausschauende Personalpolitik. Ziel ist es, den Mitarbeitern ein unterstützendes und bestärktes Arbeitsumfeld zu bieten, denn gute Arbeitsbedingungen sind ein wichtiges Element einer attraktiven Arbeitgebermarke.

Das Erkennen und die Bindung leistungsstarker Mitarbeiter an das Unternehmen, die volle Ausschöpfung der Personalressourcen und die kontinuierliche qualitative Entwicklung der Mitarbeiter sind auch zukünftig die Hauptaufgaben der Personalpolitik. Die Personalpolitik ist ein wichtiger Bestandteil der Zukunftssicherung des Unternehmens. Sie verdeutlicht auch die soziale Verantwortung als Arbeitgeber.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Berichtsjahr um 4,80 Prozent von 10,07 Mio. € auf 10,55 Mio. €.

Im Wirtschaftsjahr konnten nachfolgende Veränderungen bei den größten Aufwandsposten verzeichnet werden: Die Verkaufsprovisionen reduzierten sich von 4,71 Mio. € auf 3,91 Mio. €. Die Messe- und Werbungskosten erhöhten sich von 1,10 Mio. € auf 1,28 Mio. €. Die Raumkosten erhöhten sich von 2,59 Mio. € auf 2,65 Mio. €.

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss reduzierte sich im Geschäftsjahr 2022 von 8,10 Mio. € auf 5,84 Mio. €, liegt aber damit leicht über dem Planwert von 5,69 Mio. €. Wesentlicher Grund für den Rückgang war vor allem die im Geschäftsjahr planmäßig nicht erfolgte Dividendenausschüttung aus Beteiligungen im Gegensatz zum Vorjahr (3,02 Mio. €).

Finanzlage

Das Finanz- und Risikomanagement der RA-MICRO Software AG dient der Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Finanzielle Risiken werden durch die kurz- und mittelfristige Liquiditäts- und Ertragsüberwachung aufgefangen und minimiert. Das System gibt die Möglichkeit, etwaige Risiken durch Planabweichungen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig gegenzusteuern. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfallrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Die Sicherstellung einer stets angemessenen Liquidität bei einer Ertragsentwicklung innerhalb der Planung ist die wichtigste Aufgabe des Finanzcontrollings.

Die Finanzlage stellt sich wie folgt dar:

	2022 TEuro	2021 TEuro
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-5.196	11.147
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-255	2.035
<u>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>-11</u>	<u>-4.147</u>
Zahlungswirksame Veränderungen der liquiden Mittel	-5.462	9.035
Liquide Mittel am 1.1.	9.058	23
Liquide Mittel am 31.12.	3.596	9.058

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich verringert. Gegenläufig wirkte die Veränderung des Saldos aus Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Investitionen

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beinhaltet die getätigten Investitionen in Höhe von insgesamt 252 TEuro im Bereich Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen als Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, so z. B. Investitionen für Hardware und Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Produktivitätssteigerung des Unternehmens. Ferner wurden im Bereich Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 3 TEuro erworben.

Die liquiden Mittel haben sich um 5,46 Mio. € reduziert und betragen zum Bilanzstichtag 3,60 Mio. €.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme reduzierte sich im Geschäftsjahr 2022 von 23,05 Mio. € im Vorjahr um 29,80 Prozent auf 16,18 Mio. €. Die Anlagenintensität beträgt 55,23 Prozent.

Das dem Unternehmen zur Verfügung stehende Eigenkapital reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um 38,43 Prozent von 16,68 Mio. € auf 10,27 Mio. €. Die Veränderung resultiert aus 2 Dividendenausschüttungen von insgesamt 12,25 Mio. € sowie gegenläufig dem Jahresüberschuss von 5,84 Mio. €. Damit liegt eine Eigenkapitalquote in Höhe von 63,44 Prozent vor; dies bedeutet eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahr um 8,90 Prozentpunkte. Die Eigenkapitalrentabilität beträgt 56,89 Prozent. Damit erhöhte sich diese im Vergleich zum Vorjahr um 8,31 Prozentpunkte.



Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verteilten sich über eine breite Streuung des Kundenstamms. Im Geschäftsjahr hatte die RA-MICRO Software AG uneinbringliche Forderungen in Höhe von 23,53 TEuro abgeschrieben. Das sind 0,05 Prozent der erzielten Umsatzerlöse in 2022. Die Forderungsausfälle können damit als sehr niedrig eingeschätzt werden. Der Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Ende des Geschäftsjahres betrug 297,24 TEuro. Dieser reduzierte sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 40,66 TEuro.

Außerdem reduzierten sich die Forderungen gegen verbundene Unternehmen durch Darlehensrückzahlung um mehr als 1,96 Mio. € auf 0,19 Mio. €.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten der RA-MICRO Software AG werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen reduzierten sich am Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorjahr und betrugen 1,22 Mio. €. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gab es im Geschäftsjahr nicht.

3. Produktentwicklung und Ausblick

Die RA-MICRO Kanzleisoftware wird kontinuierlich software-technisch modernisiert aufgrund der laufenden Weiterentwicklung von Windows Systemen, Microsoft Office, Programmierwerkzeugen und Schnittstellen. Diese software-technischen internen Modernisierungen berühren die laufende RA-MICRO Benutzung in der Regel nicht. Im Berichtsjahr 2022 wurden umfangreiche Leistungserweiterungen, insbesondere Aktualisierungen der BRAK-beA Schnittstelle, Stabilitäts- und Performance-Verbesserungen sowie gesetzlich oder technisch erforderliche Anpassungen in die RA-MICRO Kanzleisoftware integriert.

Einen weiteren Bereich bilden laufend eingefügte Detail-Optimierungen zu Funktionalität und Produktivität, die oft die Benutzeroberfläche und die Arbeitsweise mit



der RA-MICRO Kanzleisoftware betreffen, teilweise auch Verbesserungsvorschläge. Bei größeren Änderungen sind diese in den aktuellen Hinweisen für die Anwender beschrieben.

Ein besonderer Schwerpunkt lag in 2022 auf den Programm-Neuentwicklungen mit besonderem Rationalisierungspotential. Diese Neuentwicklungen werden in der Regel in den folgenden Jahren funktional noch erheblich verändert und erweitert aufgrund der Einbeziehung der Anwendererfahrungen.

Das Geldwäschegesetz beispielsweise nimmt Wirtschaftsakteure sowie andere an wirtschaftlich riskanten Geschäften Beteiligte in die Pflicht, aktiv an der Offenbarung und Verhinderung von Wirtschaftsstraftaten wie der Geldwäsche mitzuwirken. Bargeldgeschäfte im hohen mehrstelligen Bereich sowie Immobilien- und Aktiengeschäfte sind dabei nur wenige Beispiele der einschlägigen Anwendungsfälle. Das Geldwäschegesetz normiert insoweit eine Vielzahl von Vorkehrungs-, Prüfungs- und Dokumentationspflichten. Insbesondere die Berufsgruppe der rechtsberatenden Berufe ist davon betroffen. Die Prüfung nach dem Geldwäschegesetz ist eine sehr individuelle Angelegenheit, die der Automation nicht zugänglich ist. Dafür können zu viele Kriterien eine Rolle spielen. Gleichwohl kann die zeitaufwändige Veranschaulichung jeglicher Prüfung unterstützt werden. Anhand eines im RA-MICRO Softwareprogramm mitgelieferten Formulars werden die wichtigsten Prüfungstatbestände noch einmal ins Gedächtnis gerufen. Das Prüfungsergebnis kann bereits bei der Aktenanlage strukturiert eingetragen, beurkundet und archiviert werden.

Eine effektive digitale Anwaltskanzlei zeichnet sich unter anderem durch den Einsatz des RA-MICRO E-Workflows aus, welcher auch in 2022 erheblich erweitert wurde.

Mit der neuen E-Akte 2 kann der Anwender noch effektiver und performanter arbeiten. Durch die neue Technologie und das geänderte Ladeverhalten erfolgt der Zugriff auf die Dokumente schneller. Der Postkorb ist direkt im Programm E-Akte 2 einblendbar, wodurch ein einfacher Zugriff auf die jeweilige E-Akte zum Posteingang möglich ist. Mit der PDF E-Akte kann nicht nur die gesamt E-Akte, sondern auch ein Auszug der E-Akte – beispielsweise zur Mitnahme zu einem Gerichts- oder Mandantenterminen – schnell und komfortabel durch Markieren der Dokumente erzeugt werden. Ordner können aus dem Windowsexplorer in die E-Akte kopiert werden, die Ordnerstrukturen werden 1:1 beibehalten, sodass Anlagen



einfach und schnell einem Hauptdokument hinzugefügt werden können. Durch eine Vielzahl an Annotationsmöglichkeiten wird das Arbeiten mit Dokumenten in der E-Akte erleichtert – Unterstreichen, Hervorheben, Eingabe von Freitext oder Verlinkung zu einer Webseite. Der Versand ist auch ohne Annotationen möglich. Metadaten, Verfügungen, Notizen und Kommentierungen sind übersichtlich in der neuen Seitenleiste verfügbar. Dokumente können im Original geöffnet und bearbeitet werden (z. B. .pdf, .docx, .rtf). Ein animiertes Stiftsymbol zeigt den anderen Benutzern an, dass sich das Dokument in Bearbeitung befindet und nur gelesen werden kann.

Mit dem neuen digitalen Eingangsstempel kann auf elektronische Dokumente im Posteingang, der Outlook Schnittstelle, der E-Akte und im Postkorb ein Eingangsstempel angebracht werden.

Mit den beA Funktionserweiterungen kann im E-Versand der RA-MICRO Schnittstelle für MS Word für beA Nachrichten ein individueller beA Betreff (z. B. „Klagesschrift“) festgelegt werden. Wird kein individueller Betreff gewählt, wird als Betreff wie bisher automatisch die Aktenkurzbezeichnung verwendet. Das Speichern der beA-Nachricht in die E-Akte kann nun in einen gesonderten Unterordner erfolgen. beA Nachrichten an Gerichte und Behörden können über das Merkmal „Sendungspriorität“ als eilbedürftig gekennzeichnet werden.

beA Nachrichten an andere beA Postfachinhaber können mit dem Attribut „persönlich/vertraulich“ versehen werden. Das Merkmal ist vorgesehen, um per beA Hinweise auf Verstöße gegen Berufspflichten gemäß § 25 BORA in vertraulicher Form von Anwalt zu Anwalt zu übermitteln.

Zum 01. August 2022 wurden besondere elektronische Anwaltspostfächer für Berufsausübungsgesellschaften (BAG) eingeführt und für zugelassene BAG wurden von der BRAK automatisch Postfächer eingerichtet. Diese BAG Postfächer werden in RA-MICRO grundsätzlich wie herkömmliche Anwaltspostfächer eingerichtet und genutzt.

Über die RA-MICRO Word Schnittstelle können das Beck'sche Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht (Hrsg. von Hoffmann-Becking und Gebele) sowie das Beck'sche Prozessformular (Hrsg. von Mes) aufgerufen und einzelne Formulare zur weiteren Bearbeitung heruntergeladen werden. Die Beck'schen Formularwerke können sowohl im Rahmen eines entsprechenden

Beck-Abonnement als auch über Beck-Treffer für den Einzelbezug der Formulare genutzt werden. Wird das entsprechende Formular bei Beck-Online angezeigt, kann das Formular für die weitere Bearbeitung in Word heruntergeladen werden.

Neu ist auch eine effektive Übernahme der Rechnungsdaten in Banking Apps. Die Funktion GiroCode drucken dient der schnellen Übernahme der Rechnungsdaten in die Banking-App des Rechnungsempfängers. Alle notwendigen Zahlungsinformationen wie Empfänger, IBAN, BIC, Überweisungsbetrag und Verwendungszweck können komfortabel über die entsprechende Überweisungsfunktion der verwendeten Banking-App eingescannt und in den Überweisungsauftrag übernommen werden.

Mit dem am 23. Mai 2022 verkündeten Steuerentlastungsgesetz wurden mehrere Entlastungsmöglichkeiten geschaffen, die im RA-MICRO Modul Lohn abgebildet werden.

Seit dem 1. Juli 2022 besteht die Verpflichtung für Notariate, alle neu errichteten Urkunden als "elektronische Fassung der Urschrift" in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. RA-MICRO unterstützt bei der manuellen Übergabe an die Systeme der Bundesnotarkammer. Die Funktion Urkundsgeschäfte ermöglicht die Fertigung von Urkundseinträgen zum späteren Import über das System XNP der Bundesnotarkammer in das elektronische Urkundenverzeichnis. Diesem Eintrag kann einfach die elektronische Fassung der Urschrift in bereits beglaubigter, signierter bzw. unsignierter Form beigefügt werden. Ob in einem individuellen Ordner im Dateisystem oder in der E-Akte archiviert, bietet das Programm Zugriff auf alle elektronischen Dokumente. Die Dokumentenübergabe ist erst mit einem Beurkundungsdatum ab dem 1. Juli 2022 möglich.

Alle für eine erfolgreiche Eintragung im elektronischen Urkundenverzeichnis erforderlichen Angaben werden programmgestützt begleitet. Von Justiz und Bundesnotarkammer vorgegebene Wertelisten werden ausschließlich mit den noch zulässigen Bezeichnungen angeboten und fortlaufend in einer Liste gepflegt.

Mit der kostenlosen Deutsche Gesetze App für Android und iOS stehen offline eine Auswahl von ca. 1.000 der wichtigsten deutschen Gesetze (Bundes- und Landesrecht) sowie online weitere Recherchemöglichkeiten zur Verfügung. Die in der App einsehbaren Gesetze sowie die Recherchemöglichkeiten stehen auch im Portal RA-MICRO Recht online zur Verfügung.



Im regulären Online-Modus der App stehen Angebote namhafter Fachverlage mit dem Schwerpunkt Juristische Fachliteratur zur Verfügung, sodass in entsprechend abonnierten Kommentaren der Fachverlage recherchiert werden kann. An Verlagsangeboten stehen aktuell Wolters Kluwer Online und Otto Schmidt online zur Verfügung. Eine einmalige Registrierung bei den Verlagen kann beim Zugriff auf die Verlagsseiten über die App erfolgen. Zu jedem Paragrafen/Artikel kann eine zielgerichtete Recherche erfolgen. In Ergänzung der Apps steht die RA-MICRO Recht Web App als browserbasierte Lösung, nutzbar mit allen gängigen Browsern zur Verfügung. Neben der Auswahl an Gesetzen und Recherchemöglichkeiten, verfolgt das Projekt RA-MICRO Deutsche Rechtsprechung das nicht kommerzielle Anliegen der gegenseitigen anwaltlichen Hilfestellung bei der Berufsausübung durch Veröffentlichung von für die anwaltliche Praxis relevanten und rechtsfortbildenden Entscheidungen. Der anwaltliche Zugang ist unabhängig von einer sonstigen RA-MICRO Kundenbeziehung. Der Vorteil für das Hochladen von Entscheidungen und ggf. einer fachlichen Entscheidung ist die Erhöhung des Bekanntheitsgrades in der Fachöffentlichkeit und die interessante Möglichkeit des beruflichen Networkings.

Zur Unterstützung der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant kann der Anwalt seinen Mandanten in der kostenlosen Mein Recht App für Android und iOS eine Übersicht über deren Rechtsangelegenheiten auf dem Mobilgerät zur Verfügung stellen. Unterteilt in den Bereich „Meine Anwälte“ und den Bereich „Meine Fälle“ hat der Mandant stets seine Anwälte und seine Rechtsangelegenheiten im Überblick. Der Mandant kann seinen Anwalt aus der App heraus kontaktieren und neue Mandatsanfragen stellen, wenn die Kanzlei über ein DASD Profil nebst integriertem Online-Mandatsaufnahmebogen verfügt.

In 2022 erhielten die Kunden insgesamt 1 Update und 47 Patches.

Die grundsätzlichen Trends und Treiber in der deutschen Anwaltschaft, wie zunehmender Wettbewerb, Vorschriften des Berufsrechts, ein umfassender technologischer Wandel, die zunehmende Akzeptanz der Digitalisierung und die demografischen Faktoren, lassen auch für das Jahr 2023 ein positives Geschäftsumfeld erwarten. Das Beständige bei einer Branchensoftware wie RA-MICRO ist der Wandel. Permanent werden Programmteile verbessert, erneuert und neue Anwendungen entwickelt. Dies vor dem Hintergrund, den Anwendern die sich stets verbes-



sernden technologischen Möglichkeiten zur Arbeitszeit- und Kosteneinsparung sowie zur Erhöhung der Performance und des Anwendungskomforts optimal und frühestmöglich zu erschließen.

Schwerpunkt der RA-MICRO Programmentwicklung bleibt auch in 2023 und in den nächsten Jahren die Entwicklung der deutschen anwaltlichen Kanzleiorganisation hin zur Digitalen Anwaltskanzlei. Die Technologie der Virtualisierung, d. h. die Ersetzung der Bezüge zu realen Gegenständen durch Elektronik, bleibt die richtige Methode für eine optimale und sichere anwaltliche Kanzleiorganisation. Seit Jahren empfiehlt und fokussiert die RA-MICRO Software AG in der Softwareentwicklung die Nutzung von Virtualisierungstechnologien sowie KI-gesteuerte Innovationen.

In 2023 werden die Office Schnittstellen technisch redesigned mit dem Ziel, die Stabilität und Performance zu erhöhen und die Größe der Schnittstellenpakete deutlich zu reduzieren.

Ferner ist die Integration eines Gerichtsaktenviewers in Planung, da aufgrund des stetigen Ausbaus des elektronischen Rechtsverkehrs zunehmend auch Akteneinsichten elektronisch erfolgen. Geplant sind auch eine plattformunabhängige neue Kostenrisiko Applikation sowie die Integration eines Ausweisscanners.

Soweit in einem Notariat die notariellen Nebenakten ausschließlich elektronisch geführt werden, normiert die NotAktVV, dass die Nebenakte und die darin aufgenommenen Dokumente durch einen strukturierten Datensatz beschrieben sein müssen und die elektronische Nebenakte jederzeit in das Dateiformat überführt werden können muss, das für Dokumente in der elektronischen Urkundensammlung vorgeschrieben ist. Die entsprechenden Funktionsweisen sind durch den Softwarehersteller zu bescheinigen.

Der in Kooperation mit dem Wolters Kluwer Verlag integrierte Entscheidungsfinder wird erweitert und soll mit Eingabe eines Paragrafen wahlweise die Ergebnisliste der Suche in Gesetzen, Kommentaren oder in der neuesten Rechtsprechung zu dieser Vorschrift in chronologischer Reihenfolge anzeigen.

4. Chancen- und Risikobericht

Um ein ausgewogenes Bild der Unternehmung zu erzeugen, werden nachfolgend ausgewählte und übliche Risiken und Chancen kurz erläutert.

4.1. Risikobericht

Im Vordergrund des unternehmerischen Handelns stehen aufgrund des stetigen Wachstums der Gesellschaft das frühzeitige Erkennen, die Analyse, die Bewertung und das Management von Risiken. Dabei spielt die regelmäßige Kommunikation auf allen Ebenen eine entscheidende Rolle. Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, sind derzeit nicht zu erkennen.

- **Bilanzielle Risiken**, soweit sie bis zur Bilanzerstellung erkennbar waren, wurden durch entsprechende Rückstellungen berücksichtigt.
- **Elementarrisiken** werden durch einen umfassenden Versicherungsschutz abgedeckt.
- Das **Vertriebs- und Marktrisiko** wird durch die 34 kompetenten, selbständigen Vertriebspartner sowie die weiteren 7 vSystempartner im gesamten Bundesgebiet minimiert. Die ständig wachsenden regelmäßigen Programmpflege- und -mieteinnahmen verschaffen der RA-MICRO Software AG zunehmend eine weitgehende Unabhängigkeit von konjunkturell bedingten Absatzschwankungen im Bereich des Neuvertriebs.

Der Innovationsvorsprung der RA-MICRO Kanzleisoftware wird durch einen umfangreichen Patentschutz gesichert. Darüber hinaus erfolgt durch das Unternehmen selbst und das Vertriebspartnernetz eine umfassende Marktbeobachtung, um auf die Bedürfnisse der Zielgruppen schnell reagieren zu können.

- **Länderrisiken** sind für die RA-MICRO Software AG von untergeordneter Bedeutung, da der Markt auf das Bundesgebiet beschränkt ist.
- **Forderungsausfallrisiken** waren durch die breite Streuung des Kundenstamms sowie des straff organisierten Forderungsmanagements kaum zu verzeichnen.
- Ein **Abhängigkeitsrisiko** von Lieferanten besteht nur bezüglich der verwendeten Software von Drittanbietern, da das Unternehmen fast völlig aus eigenen Ressourcen produziert. Die Software von Drittanbietern wird sorgfältig ausgewählt und es kommen nur Premiumprodukte zum Einsatz. Die von den Händlern eingesetzten Drittprodukte erzeugen lediglich eine

indirekte Abhängigkeit. Das Risiko wird durch ausreichende Tests und weitreichende Empfehlungen minimiert.

- **Produktrisiken** begrenzen sich auf Programmfehlfunktionen. Die Erstellung der RA-MICRO Kanzleisoftware fußt auf bewährten Produktionsstrukturen, die u. a. durch das ausgeprägte Produktionscontrolling und Testen vor der Auslieferung gepaart mit sehr erfahrenen Mitarbeitern reduziert wird. Nach der schrittweisen Auslieferung der Updates und Patches stehen verschiedene Supportlevels zur Verfügung, um mögliche Schwierigkeiten schnellstmöglich zu beheben.
- **Finanzielle Risiken** werden durch das im Rahmen des Risikomanagements aufgebaute und optimierte kurz- und mittelfristige Liquiditäts- und Ertragsüberwachungssystem aufgefangen bzw. minimiert. Das System gibt die Möglichkeit, etwaige Risiken durch Planabweichungen frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig gegenzusteuern. Die Sicherstellung einer stets angemessenen Liquidität bei einer Ertragsentwicklung innerhalb der Planung ist die wichtigste Aufgabe des Finanzcontrollings.
- **Fremdwährungsrisiken** bestehen für das Unternehmen nicht, da nur in Euro fakturiert wird.
- **Personalrisiken** bestehen für das Unternehmen insoweit, dass durch die aufstrebende IT-Branche die RA-MICRO Software AG im harten Wettbewerb um die besten Köpfe der Branche steht. Aufgrund dessen werden Schlüsselpersonen identifiziert und eine mögliche Doppelbesetzung angestrebt. Die Personalpolitik des Unternehmens ist so ausgerichtet, dass das Personalrisiko möglichst minimiert wird.
- **IT-Risiken:** Den Risiken im Zusammenhang mit Cyberkriminalität und damit dem Risiko eines unbefugten Zugriffs auf Unternehmensdaten begibt die RA-MICRO Software AG mit dem Einsatz von IT-Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Firewall- und sonstige Prevention-Systeme). Zusätzlich wird die Sicherheit durch die Beschränkung von Zugriffsrechten auf die Systeme sowie durch das Vorhalten von Backup-Versionen der kritischen Datenbestände erhöht.



4.2. Chancenbericht

Der Erfolg und die Einzigartigkeit der RA-MICRO Software AG beruhen auf dem leidenschaftlichen Vorwärtsstreben hin zum Besseren für den Erfolg unserer Kunden und des Unternehmens. Die Maxime einer fairen, kulanten Kundenbeziehung gilt bis heute und wurde zu einer wichtigen Grundlage des jährlich wachsenden Erfolges. Eine solide, sichere Grundlage für den Erfolg des Unternehmens bilden die ständige Entwicklung der RA-MICRO Kanzleisoftware und deren Anpassung an die immer wieder neu entstehenden Marktbedingungen sowie der ständig wachsende Kundenstamm, dessen Grundlage der Programmpflege- und Supportvertrag bildet.

Der Mehrwert der RA-MICRO Kanzleisoftware ergibt sich aus der äußerst komfortablen Bedienung und dem exakt aufeinander abgestimmten Zusammenwirken der einzelnen Programmteile sowie der Integration modernster Online-Dienstleistungen. Zeitersparnis und Steigerung der Kanzleieffizienz sind der greifbare Mehrwert, den es gilt, im Sinne der RA-MICRO Kanzleisoftware-Anwender weiter auszubauen und gegenüber der Konkurrenz als Wettbewerbsvorteil zu nutzen. Der zunehmende ökonomische Druck auf die Kanzleien, die geringere Verfügbarkeit geeigneter Kanzleimitarbeiter und die Veränderung der anwaltlichen Arbeitswelt bieten für die RA-MICRO Kanzleisoftware sehr gute Ausbauchancen. Des Weiteren steht für viele Anwaltskanzleien die Umstellung von der analogen Papiertechnik zur elektronischen Dokumentennutzung in den kommenden Jahren bevor. Mit der seit dem 1. Januar 2022 geltenden aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches werden alle Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, mit der Justiz elektronisch über sichere Übermittlungswege zu kommunizieren. Ferner sieht der Gesetzgeber vor, dass zum 1. Januar 2026 die Akten in Rechtssachen elektronisch zu führen sind. Damit wird die Papierakte entfallen. Eine große Investitionswelle in die Digitalisierung und den Umbau in eine elektronische Kanzleiorganisation wird die Folge sein.

Ein weiteres großes Potenzial liegt in den Kanzleien, die sich bisher der Nutzung einer professionellen Kanzleisoftware entziehen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach und die damit einhergehende elektronische Kommunikationspflicht mit den Gerichten erzeugt hier vielfältige Chancen, dieses Potenzial erfolgreich anzugehen. Zusätzlich unterstützt die RA-MICRO Software AG mit ihren vCloud Produkten die Anwaltschaft auf dem Weg in die Cloud. Nach dem „papierlosen



Büro", das in den zwanziger Jahren zum Standard in Deutschland werden wird, folgt absehbar eine ortsunabhängige virtuelle Organisation der Anwaltskanzlei. Die RA-MICRO Software AG hat in den vergangenen vier Jahrzehnten der Begleitung der Anwaltschaft, immer wieder erfolgreich weit vorausschauend zu frühestmöglichen Zeitpunkten digitale Entwicklungen begonnen: vor vier Jahrzehnten PC-Software, vor zwei Jahrzehnten RA-MICRO Online Recherchen, DASD Deutscher Anwaltssuchdienst, Digitales Diktat mit integrierter Spracherkennung, vor einem Jahrzehnt den E-Workflow einschließlich Tablet E-Akten App. In dieser Tradition des Vorausschauens des organisatorischen Bedarfes der deutschen Anwaltschaft steht der weitere Ausbau des Portfolios der RA-MICRO Software AG.

Das flächendeckende bundesweite RA-MICRO Vertriebs- und Systempartnernetz gewährleistet eine umfassende Beratung direkt am Kanzleistandort sowie einen umfangreichen Vor-Ort-Service – vor und nach der Installation der RA-MICRO Kanzleisoftware. Auf den Produktpräsentationen der Vertriebspartner sowie den Veranstaltungen der RA-MICRO Landesrepräsentanzen können sich Kunden sowie potentielle Neukunden über die RA-MICRO Kanzleisoftware und über weitere Produkte informieren. So erhalten sie einen Überblick über den Leistungsumfang der einzelnen Produkte der RA-MICRO Software AG. Die Wissensvermittlung und der Erfahrungsaustausch im Verhältnis von RA-MICRO Software AG zur Anwenderschaft erfolgte in 2022 im Rahmen von Online- und Präsenz-Veranstaltungen.

Alle von der RA-MICRO Software AG und ihren Mitarbeitern ausgehenden Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, das anhaltende Wachstum des Unternehmens fortzusetzen.

5. Prognosebericht

Die RA-MICRO Software AG ist nach einer erneuten Umsatzsteigerung im Berichtsjahr und einer zunehmenden Offenheit der Anwenderschaft für das Thema Digitalisierung, auch für das Geschäftsjahr 2023 zuversichtlich, eine weitere Umsatzsteigerung gegenüber dem Geschäftsjahr 2022 erzielen zu können. Allerdings wird bei der weiterhin ungewissen gesamtwirtschaftlichen Lage mit jahresübergreifenden Folgen, eher von einer moderaten Steigerung ausgegangen, sodass die Umsatzerlöse in 2023 um ca. 1 Prozent gegenüber dem Berichtsjahr gesteigert werden können. Anspruchsvolles Ziel des Geschäftsjahrs 2023 wird es daher sein, ca. 400 kostenpflichtige Neulizenzenverträge zu erreichen.



Daneben geht die RA-MICRO Software AG für das Jahr 2023 von einer Verbesserung des Betriebsergebnisses um ca. 18 Prozent aus, was sich vorrangig aus den weiter sinkenden Materialaufwendungen durch reduzierte Lizenzvertragsgebühren ergeben wird.

Beim Jahresüberschuss ist damit auch von einer deutlichen Steigerung im Vergleich zum Berichtsjahr auszugehen.

Für die zukünftigen Geschäftsjahre setzt sich die RA-MICRO Software AG das Ziel, weiterhin ein effizientes Kostenmanagement umzusetzen und auszubauen, um so Einsparpotenziale zu erkennen und die hohen Investitionen in den Ausbau der Marktanteile und die Produktentwicklung auch zukünftig tätig zu können und langfristig die Rentabilität des gesamten Unternehmens weiter zu steigern.

6. Schlusserklärung zum Bericht des Vorstandes über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG

Die RA-MICRO Software AG war im Geschäftsjahr 2022 ein abhängiges Unternehmen i. S. d. § 312 AktG. Der Vorstand der RA-MICRO Software AG hat deshalb gemäß § 312 Abs. 1 AktG einen Bericht der Geschäftsführer über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgestellt, der die folgende Schlusserklärung enthält:

"Wir erklären, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, ist die Gesellschaft nicht benachteiligt worden."

Berlin, 31. März 2023

A blue ink signature of the name "Josef Heinz".

Josef Heinz
- Vorstand -

A blue ink signature of the name "Umberto Mastropietro".

Umberto Mastropietro
- Vorstand -

A blue ink signature of the name "Marie-Ivonne Otisi-Schaarschmidt".

Marie-Ivonne Otisi-Schaarschmidt
- Vorstand -

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsbeschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufsbülichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsbüchlich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsbeschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsbeschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- (a) der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
- (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- (e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „verarbeiten“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfssassungen der Mazars KG

Entwurfssassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet Personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG Personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmd.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Weigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.